

DAS KÄRNTNER NATURSCHUTZGESETZ

(Naturschutzblätter 1988*)

Erläutert durch die Mitglieder der Landeslehrerarbeitsgemeinschaft,
Biologie und Umweltkunde

Mit 27 Abbildungen, 2 Farbtafeln und 2 Faltkarten

KÄRNTNER UMWELT- VERFASSUNGSGESETZ

Das Land und die Gemeinden haben im Rahmen
§ 2 ihres Wirkungsbereiches folgende umweltpoliti-
sche Ziele einzuhalten:

1. Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sind zu schützen; sie dürfen nur sparsam und pfleglich genutzt werden.
2. Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Umwelt ist zu erhalten; eingetretene Schäden sind möglichst zu beheben oder durch ökologisch sinnvolle Pflegemaßnahmen zu mindern; Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Klimas herbeiführen, sind zu vermeiden.
3. Die heimische Tier- und Pflanzenwelt ist in ihrem Artenreichtum und ihrer Vielfalt zu erhalten; ihre natürlichen Lebensräume sind zu schonen und zu bewahren.
4. Die Eigenart und die Schönheit der Kärntner Landschaft, die charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder sowie die Naturdenkmale und Kulturgüter Kärntens sind zu bewahren.
5. Grund und Boden sind sparsam und schonend zu nutzen; eine Zersiedelung ist zu vermeiden; Verkehrswege sind umweltgerecht zu planen und herzustellen.
6. Abfälle und Abwässer sind umweltschonend zu beseitigen oder zu verwerten; der Gefährdung von Boden, Wasser und Luft ist entgegenzuwirken.
7. Schädlicher und störender Lärm ist einzudämmen.
8. Das Umweltbewußtsein der Bewohner und Besucher unseres Landes und der sparsame Umgang mit Rohstoffen und Energie sind zu fördern.

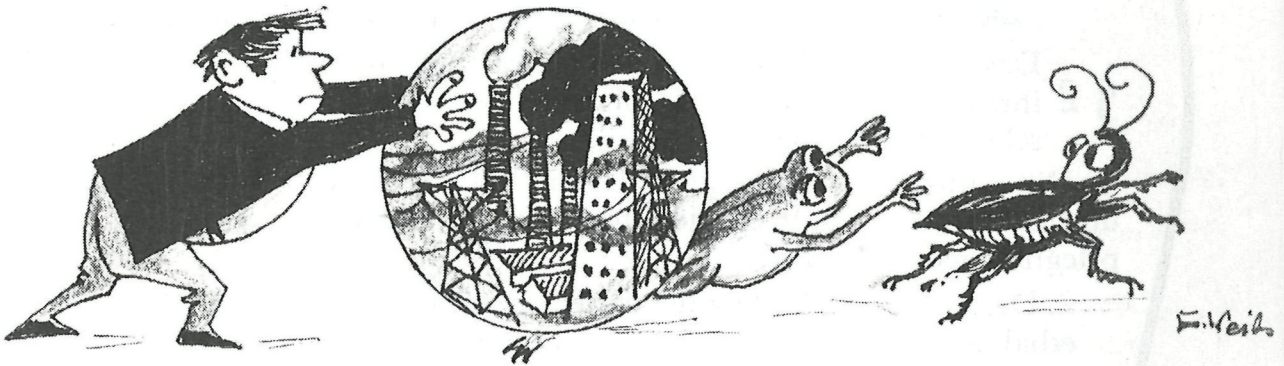
NATURSCHUTZ – WOZU?

Die Natur ist Grundlage aller Lebewesen

Naturschutz soll gefährdete Lebensräume, Pflanzen und Tiere erhalten
und bewahren

Naturschutz ist keineswegs Schutz der Natur vor dem Menschen

Naturschutz ist Schutz der Natur für den Menschen



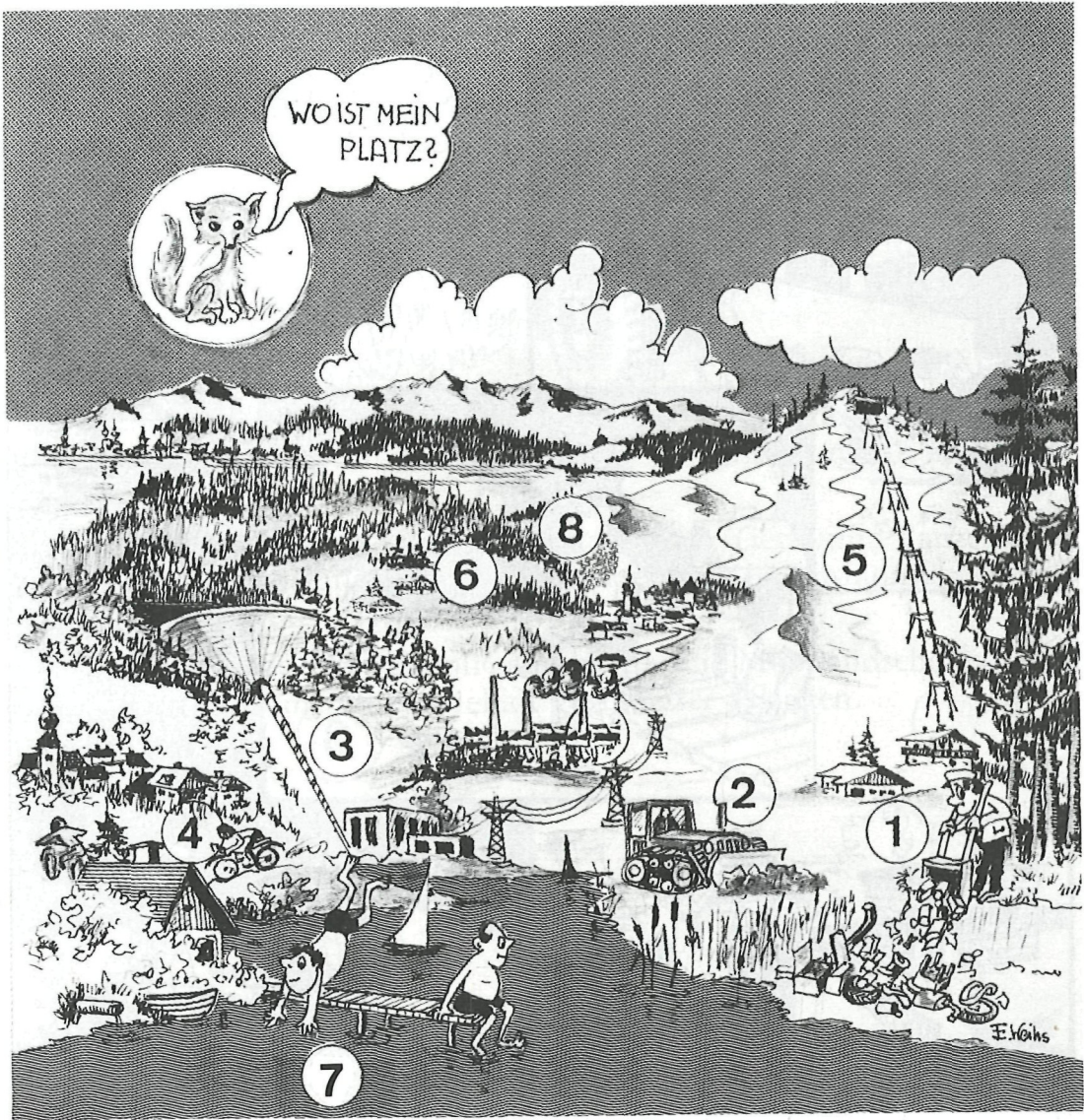
Um Naturschutz in Kärnten
rechtlich sicherzustellen,
gibt es u. a.:

KÄRNTNER UMWELT-
VERFASSUNGSGESETZ

KÄRNTNER
NATURSCHUTZGESETZ

KÄRNTNER
NATIONALPARKGESETZ

SCHUTZ DER LANDSCHAFT



Die freie Landschaft

ist gefährdet durch

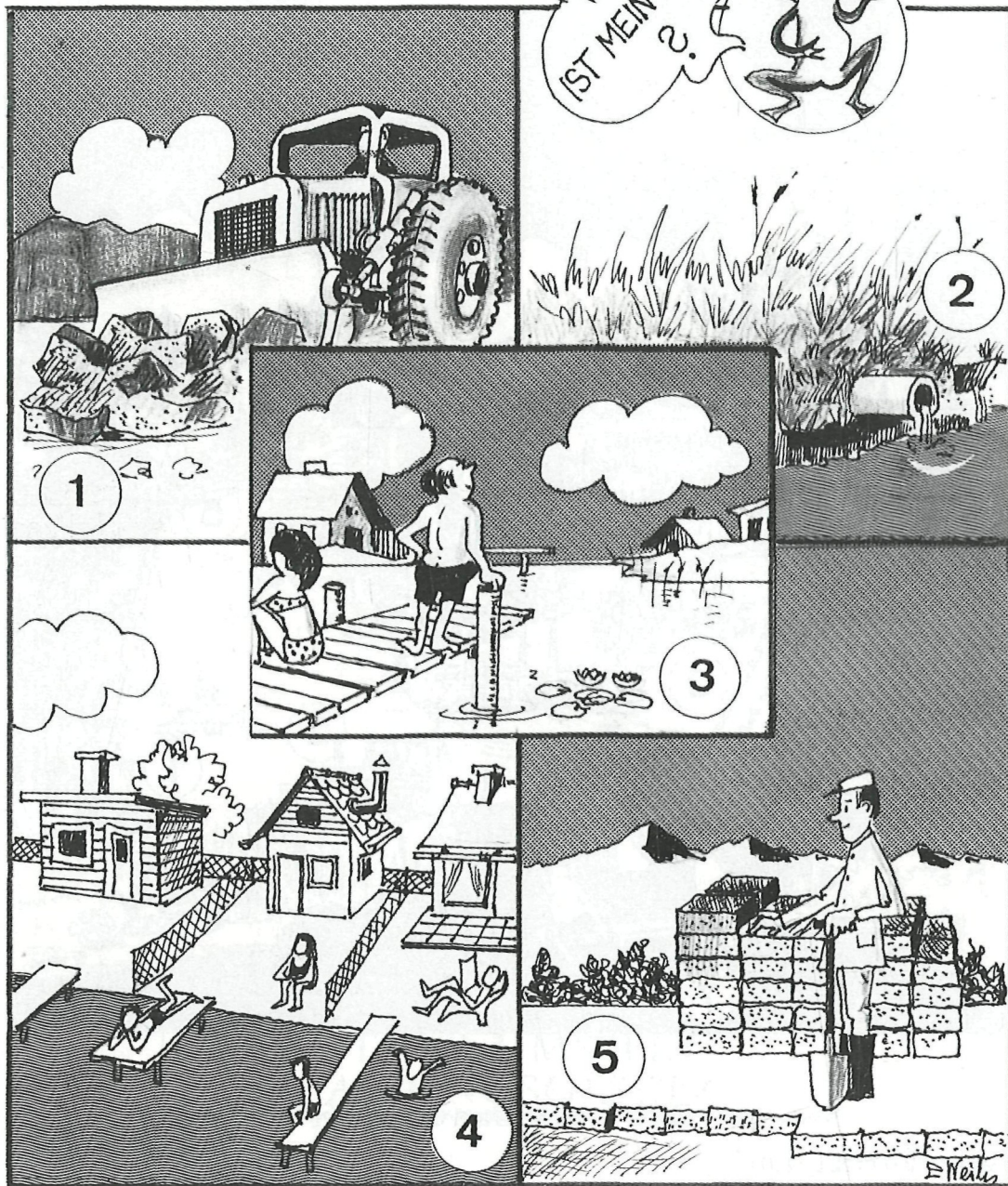
- 1 Ablagerungsplätze
- 2 Anschüttungen
- 3 Veränderungen von Fließgewässern
- 4 Motorsport
- 5 Sportanlagen, Schitrassen
- 6 Zersiedelung
- 7 Einbauten in Seen
- 8 Steinbrüche und Schottergruben

wird geschützt durch

Kärntner
Naturschutzgesetz
§ 4 u. § 5

SCHUTZ DER FEUCHTGEBIETE

Moor- und Sumpfflächen,
Schilf- und Röhrichtbestände
Au- und Bruchwälder



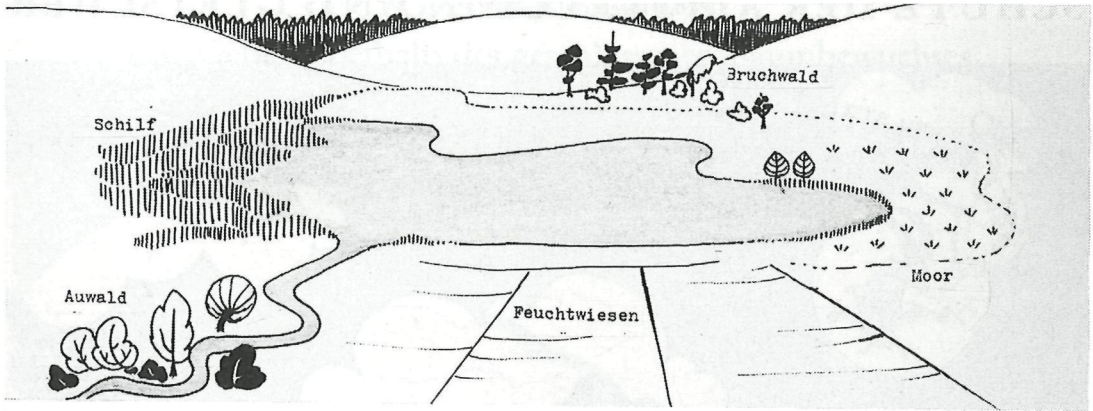
Feuchtgebiete

sind gefährdet durch

- 1 Anschließungen
- 2 Entwässerungen
- 3 Seeuferverbauungen
- 4 Verhüttelung
- 5 Torfgewinnung

sind geschützt durch

Kärntner
Naturschutzgesetz
§ 8



Alle Feuchtbiotope sind Landschaftselemente von großem ästhetischem Wert. Darüber hinaus beeinflussen sie Wasserhaushalt und Kleinklima.

In diesen Biotopen leben zahlreiche spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, die an die abwechslungsreichen Standorte ihrer Lebensräume angepaßt sind.

Als botanisch besonders wertvoll gelten Ried- und Moorlandschaften. Hier konzentriert sich eine große Vielfalt geschützter Pflanzen.



Rosmarinheide



Wasser-Schwertlilie



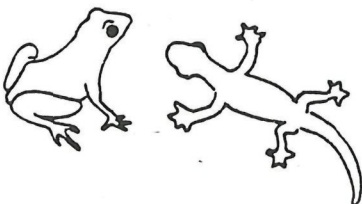
Fiebersklee



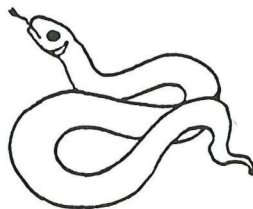
Rohrkolben



Trollblume



Lurche



Ringelnatter



Sumpf- und Wasservogel

SCHUTZ DER ALPINREGION UND GLETSCHER



Alpinregion 1

gefährdet durch

Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
Errichtung von Freileitungen

Gletscherregion 2

touristische Erschließungsmaßnahmen

geschützt durch

Kärntner
Naturschutzgesetz
§ 6

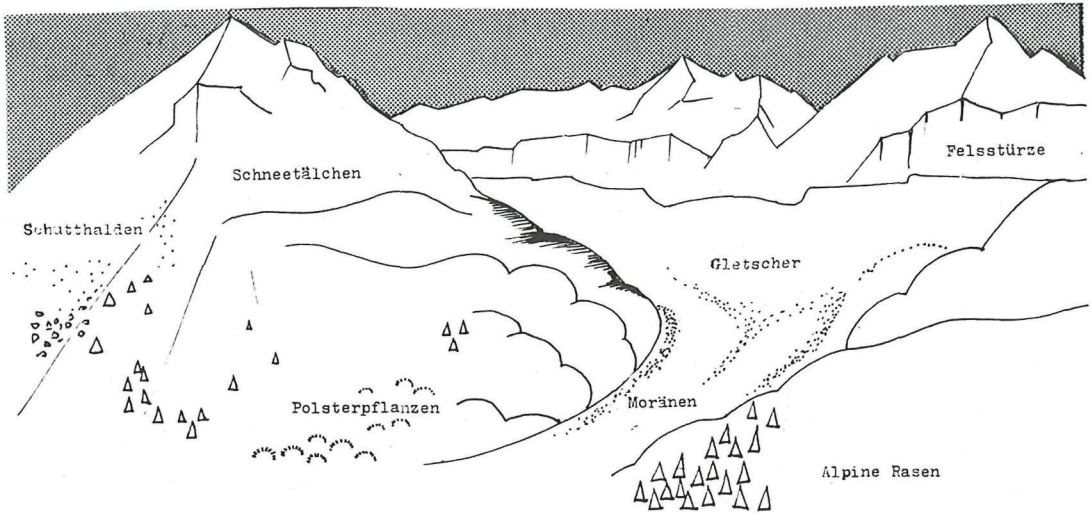
Kärntner
Naturschutzgesetz
§ 7

Besondere Notwendigkeit des Gletscherschutzes: **Trinkwasserversorgung**

Daher: genereller Gletscherschutz

ALPINREGION

Das Gebiet oberhalb des geschlossenen Baumbewuchses



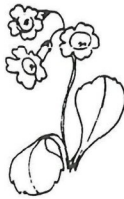
Durch seinen Reichtum an verschiedenen Biotopen dient der Alpenraum als Rückzugsgebiet für Tier- und Pflanzenarten, die im Flachland selten geworden oder lokal ausgestorben sind. Da es sich hier vielfach um Extremstandorte handelt, sind vor allem Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt.



Hauswurz



Küchenschelle



Aurikel



Enziane



Edelweiß

Für viele Tiere sind die Alpen der einzig mögliche Lebensraum:



Kein anderer Vogel brütet so hoch in den Bergen wie die Alpendohle (bis 3000 m!)



Auf unzugänglichen Felsvorsprüngen nistet der Steinadler



Das Weibchen des Alpensalamanders bringt nach mehrjähriger Tragzeit ein bis zwei lebende Junge zur Welt

ALLGEMEINE SCHUTZBESTIMMUNGEN

Da jedes Lebewesen von seiner spezifischen Umwelt abhängt, ist Artenschutz ohne gleichzeitige Erhaltung des Biotops sinnlos



- **wildwachsende Pflanzen** zu beschädigen
- **freilebende Tiere** in allen Entwicklungsphasen mutwillig zu beunruhigen, zu verfolgen oder zu töten (Ausnahmen für Jäger und Fischer)
- den **Lebensraum** für freilebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ohne spezielle Genehmigung der Behörde zu verändern
- **Hecken und Trockenrasen** abzubrennen, die **Humusdecke** zu zerstören und die **Bach- und Ufervegetation** zu beseitigen

Artenschutz umfaßt gezielte Maßnahmen zur Erhaltung einer Tier- oder Pflanzenart.

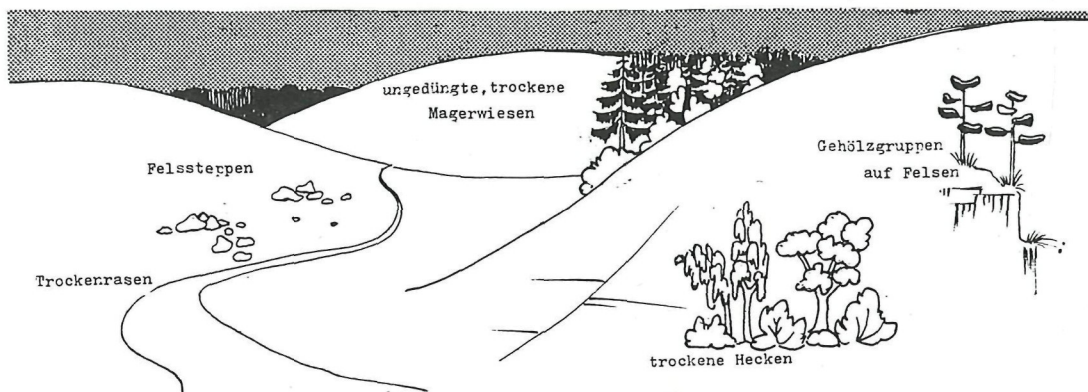
Beim **Biotopschutz** geht es um die Bewahrung und Pflege ganzer Lebensräume.

Besonderer Pflanzenschutz



Kärntner
Naturschutzgesetz
§§ 17-21

TROCKENSTANDORTE (einschließlich trockener Wälder)



Magerwiesen, Trockenrasen und Felssteppen sind Biotope für eine große Zahl von seltenen Pflanzenarten:

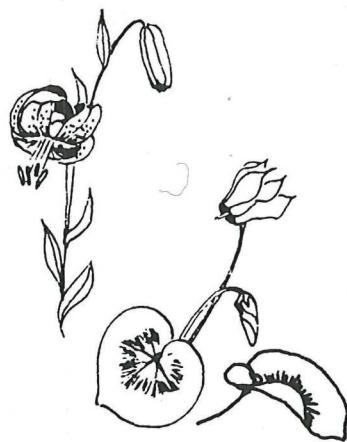


Orchideen

Weißer Mauerpfeffer
Futterpflanze für den fast
ausgestorbenen Apollofalter

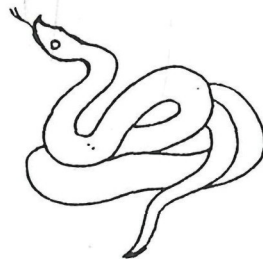
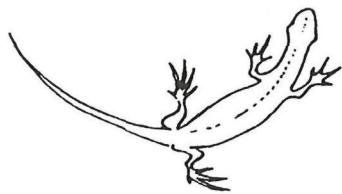


Federgras
Kärntens schönste
Grasart

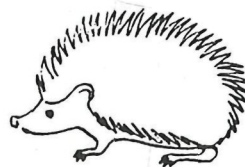


Türkenbundlilien und
Zykamen blühen
im Schatten trockener
Wälder.

Neben einigen Reptilien enthalten
sie eine überaus reiche Insekten- und
Spinnenfauna



Hecken und andere Flurgehölze erfü-
len wichtige ökologische und landschafts-
ästhetische Funktionen. Sie beherbergen
eine große pflanzliche und tierische Arten-
vielfalt.



KÄRNTENS GESCHÜTZTE PFLANZEN

Vollkommen geschützte Pflanzenarten

(Auswahl):

Moor-Bärlapp	Pracht-Nelke
Sumpf-Drachenzwurz	alle Rohrkolben
Edelraute	alle Igelkolben
Fieberklee	alle Schwertlilien
alle Hauswurzarten	Seidelbast
alle stengellosen Enziane	Steinröschen
Zwerg-Alpenrose	alle Sonnentauarten
alle Orchideen	alle Steinbrecharten
Krainer Lilie	alle alpinen Spalierweiden

nur regional vorkommend:

Wulfenia (Naßfeld)	Paradieslilie (Mauthner Alm, Mussen)
Alpen-Mannstreu (Umgebung Plöckenpaß)	Gelbe Taglilie (Sattnitz)
Sturzbach-Gemswurz (Koralpe)	Hundszahn (St. Pauler Berge)
Heilglöckchen (Petzen)	Hirschzungenfarn (z. B. Sattnitz)
Illyrische Gladiole (Schütt)	alle Federgrasarten

Diese Pflanzen dürfen in keiner Weise beschädigt, aber auch nicht ausgegraben werden.

Teilweise geschützte Pflanzenarten

(Auswahl):

Latsche	Schneerose H
Zirbe	Trollblume
Wacholder	Maiglöckchen H
Alpen-Aster	Blaustern
Echter Speik	Frühlings-Knotenblume H
Großblütiger Fingerhut	Bart-Nelke
viele Enzianarten	Zyklamen
Straußblütige Glockenblume	die meisten Strauchweiden
alle Kuhschellenarten	

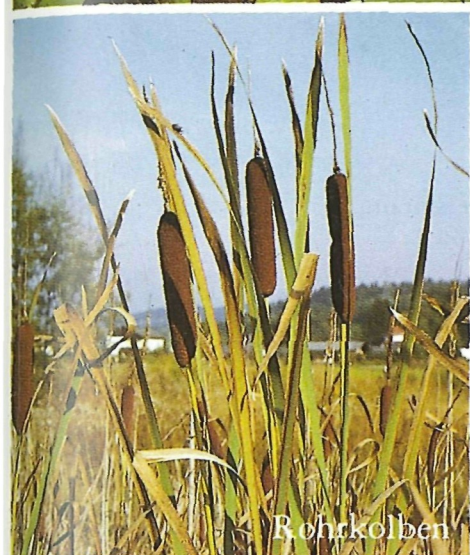
Von diesen Pflanzen dürfen oberirdische Teile (Zweige) zu je drei Stück, von einigen auch ein kleiner Handstrauß gepflückt werden!



Seerose



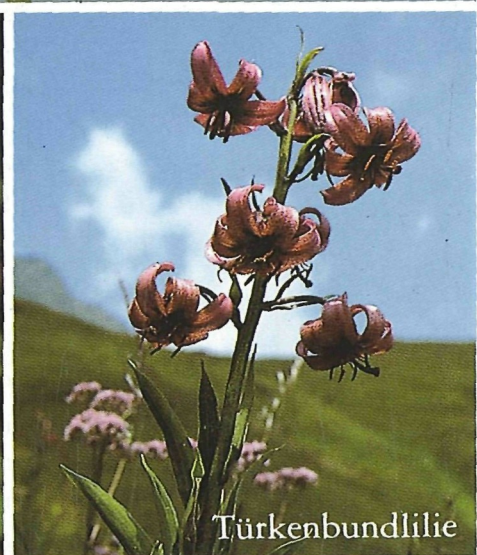
Teichrose



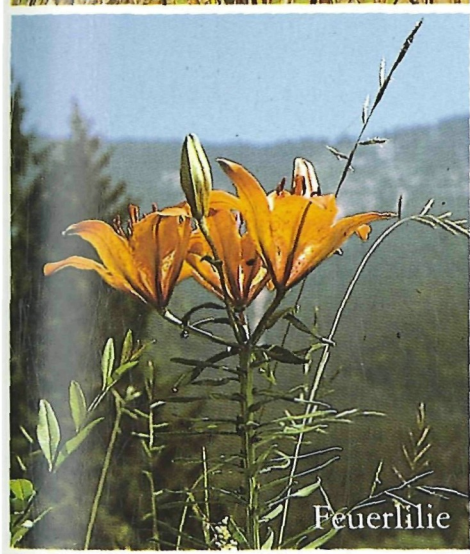
Rohrkolben



Frauenschuh



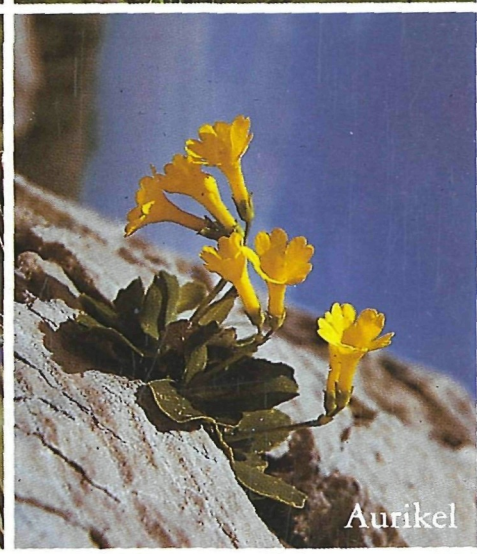
Türkenbundlilie



Feuerlilie



Akelei



Aurikel



Stengelloser Enzian



Edelweiß

KÄRNTENS GESCHÜTZTE TIERE

Vollkommen geschützte Tierarten

- Säugetiere: Igel
 Haselmaus
 Gartenschläfer
 Maulwurf
 Baumschläfer
 Zwergmaus
 alle Fledermausarten
 Siebenschläfer
 Birkenmaus
 alle Spitzmäuse mit Ausnahme der Wasserspitzmaus
- Vögel: Fast alle einheimischen und durchziehenden, nicht jagdbaren, frei lebenden Vogelarten, insbesondere:
 Singvögel Reihher Störche
 Die meisten Sumpf- und Wasservögel.
 Die jagdbaren Vogelarten (z. B. Greifvögel, Wildenten) werden durch das Jagdgesetz geschont. (Ohne Schutz: z. B. verwilderte Haustauben.)
- Reptilien: Sämtliche Schlangen und Eidechsen (einschließlich der Blindschleiche)
- Amphibien: Alle Salamander- und Wassermolch-Arten, sämtliche Frösche, Kröten und Unken.
- Wirbellose Tiere: In Kärnten sind 15.000 wirbellose Tierarten beschrieben. Es ist daher unmöglich, alle gefährdeten Arten aufzuzählen. Einige Beispiele seien angeführt:
 Apollofalter Nachtpfauenauge Tagpfauenauge
 Schwalbenschwanz Alpenbockkäfer Großer Eichenbock
 Moschusbock Sägebock Hirschkäfer
 Riesenlaufkäfer
 Alle Waldameisen

Bei den angeführten Pflanzen und Tieren handelt es sich um allgemein bekannte Arten. Sämtliche geschützte Pflanzen- und Tierarten sind in einem Verordnungsblatt der Landesregierung mit lateinischen und deutschen Namen aufgelistet.



Igel



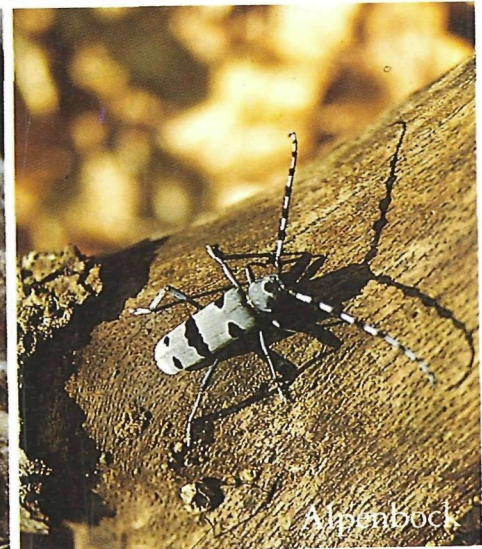
Spitzmaus



Fledermaus



Gelbbauchunke



Alpenbock



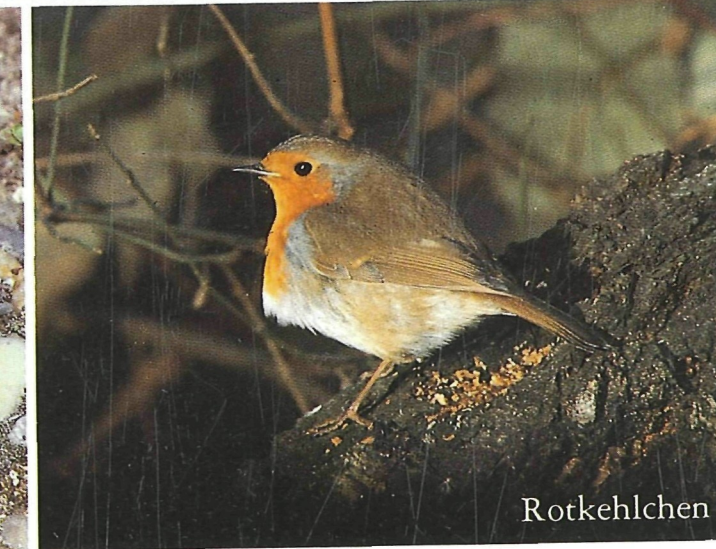
Edelkrebs



Schwabenschwanz

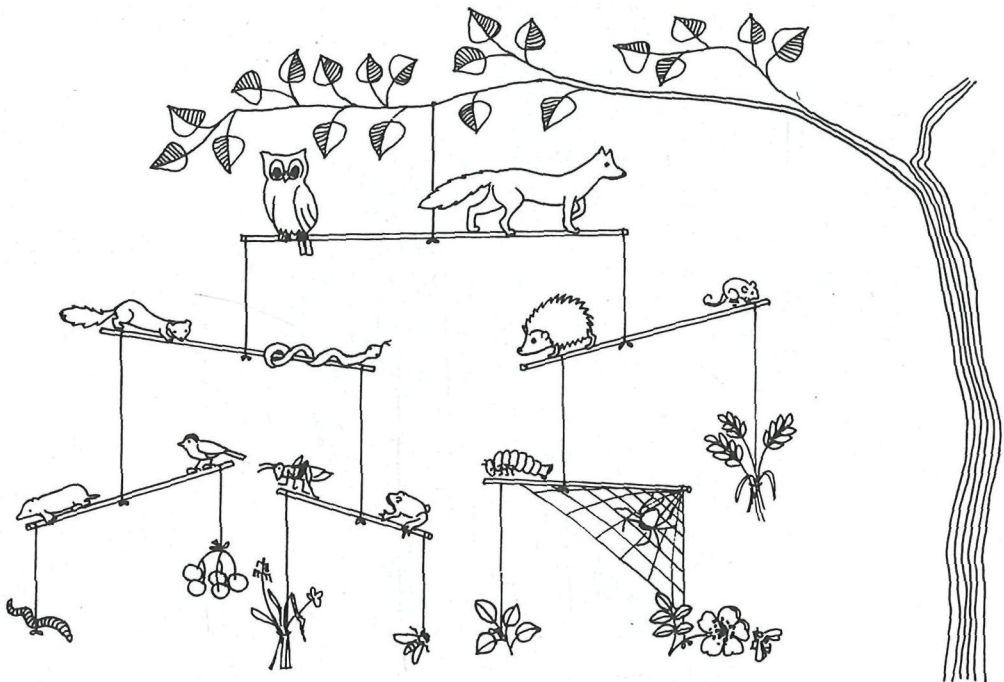


Glattnatter

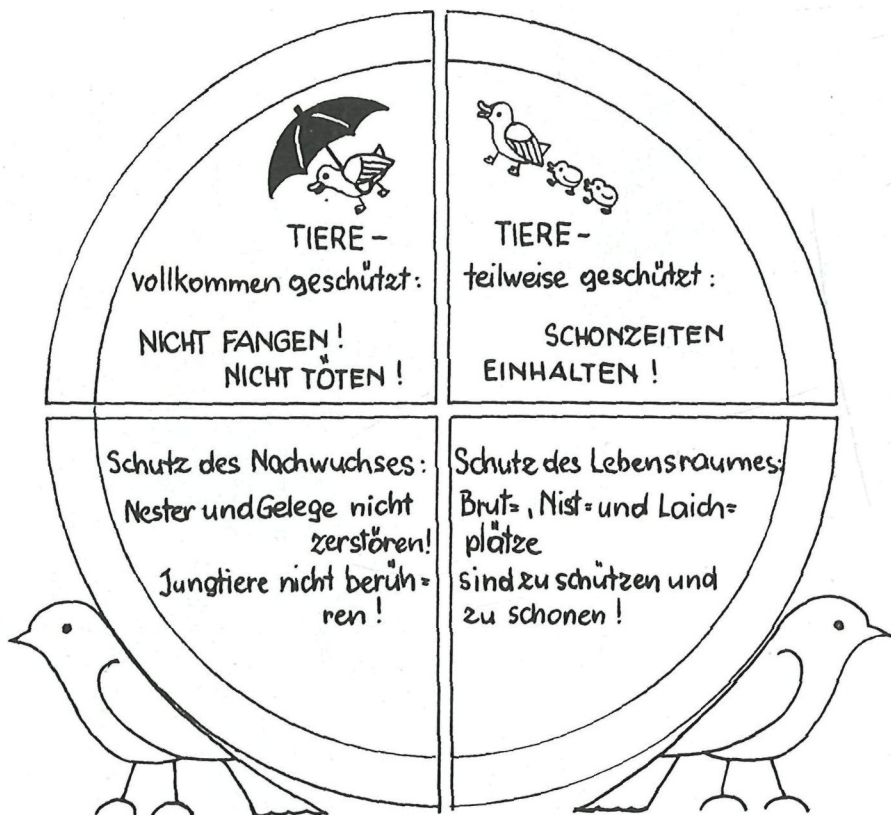


Rotkehlchen

BESONDERER TIERARTENSCHUTZ



Die meisten Tiere ernähren sich von verschiedenen Lebewesen. Daher sind die Organismen eines Biotops vielseitig miteinander verknüpft.



NATURSCHUTZGEBIETE*

Kärntner
Naturschutzgesetz
§ 23

Naturschutzgebiete sind völlig natürliche oder naturnahe Lebensräume oder Gebiete, in denen seltene oder gefährdete Tiere oder Pflanzen bzw. seltene Mineralien und Fossilien vorkommen.

Beispiele für Kärnten:

völlig natürlich
Trögener Klamm (Eisenkappel-Vellach)
Dobratsch/Schütt
Finkensteiner Moor

In Kärnten gibt es insgesamt 33 Naturschutzgebiete



* Siehe Faltkarte

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE*

Kärntner
Naturschutzgesetz
§ 25

Landschaftsschutzgebiete zeichnen sich durch besondere landschaftliche Schönheit aus oder sind für die Erholung der Bevölkerung von Bedeutung. Auch historisch interessante Landschaftsteile können von der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

Beispiele für Kärnten:

„landschaftliche Schönheit“

Weißensee-Ost
Goggaussee
Trixner Schlösser

„Erholung der Bevölkerung“

Grüngürtel in der Umgebung von Städten
Wollanig/Oswaldiberg (Villach)
Kreuzbergl (Klagenfurt)
Millstätter See/Süd (Spittal/Drau)

„historisch interessante Landschaftsteile“

Magdalensberg
Hemmaberg
Hochosterwitz
Danielsberg

In Kärnten gibt es insgesamt 77 Landschaftsschutzgebiete

* Siehe Faltkarte

NATURDENKMALE

Kärntner
Naturschutzgesetz
§§ 28, 29

Naturdenkmale sind **Naturgebilde**, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit, wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung erhaltungswürdig sind oder **Kleinräumige Gebiete**, die für den Lebenshaushalt der Natur, das Kleinklima oder als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten besondere Bedeutung haben.

Ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde dürfen an Naturdenkmalen **keine Eingriffe** oder Veränderungen vorgenommen werden. Naturdenkmale werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als solche erklärt.

Beispiele:

Quellen
Wasserfälle
Felsbildungen
Bäume
usw.
bzw. Teiche, Seen,
Standorte seltener Pflanzen und Tiere . . .
In Kärnten gibt es rund 250 Naturdenkmale

GESCHÜTZTE GRÜNBESTÄNDE

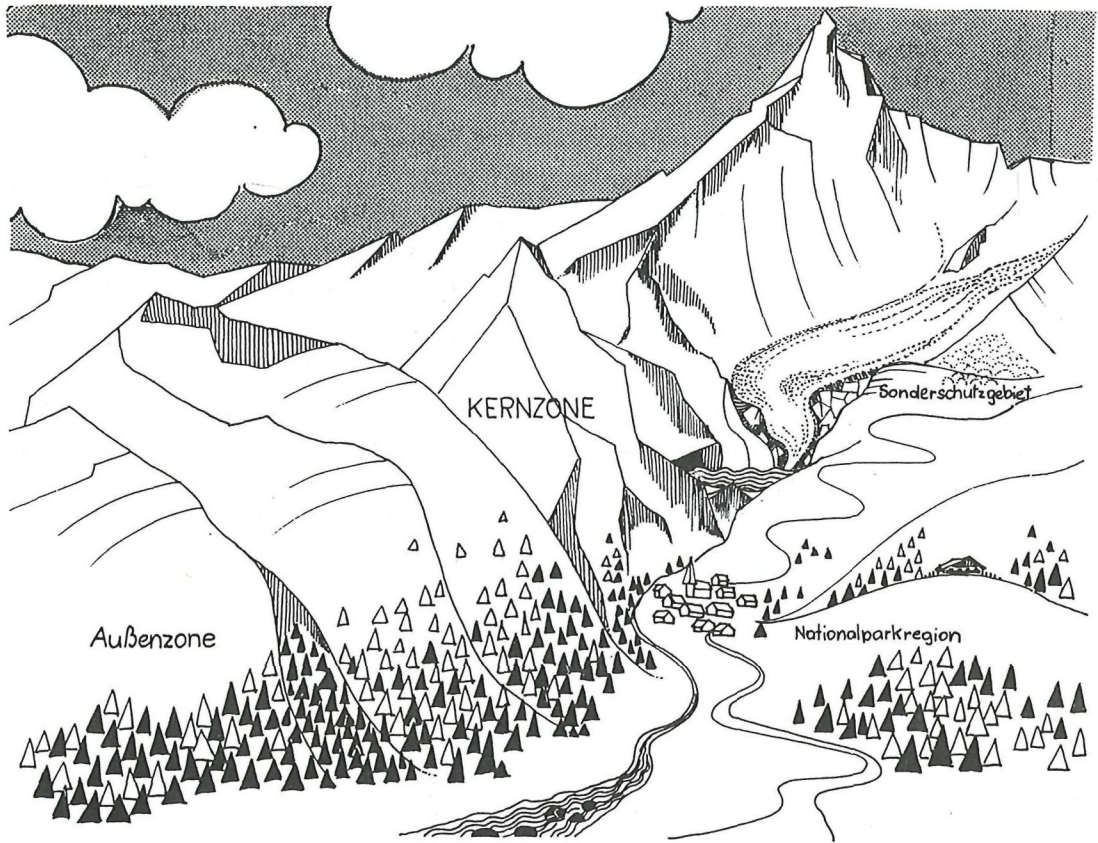
Kärntner
Naturschutzgesetz
§ 26

Naturnah, kleinräumig: Kleines Moor,
Trockenrasen, Tümpel . . .

Charakteristisch für das Landschaftsbild:
Allee, Hecke . . .

NATIONALPARKS*

Nationalparks stellen eine Sonderform des Naturschutzes mit Anspruch auf „Totalnaturschutz“ dar.



Was ist ein Nationalpark?

Ein Nationalpark ist ein großflächiges Schutzgebiet. Er ist kein Tiergehege und kein Blumengarten, in dem Tiere oder Pflanzen gegen Entgelt zur Schau gestellt werden.

Die ursprüngliche Landschaft mit ihrer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt soll weitestgehend einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Dabei gilt es, die vom Menschen geprägte naturnahe Kulturlandschaft zu erhalten.

Ein Nationalpark muß jenen Menschen offenstehen, die ihn in Rücksicht auf die vorgeschriebenen Schutzbestimmungen zur „Anregung, Erziehung, Bildung und Erbauung“ besuchen wollen.

Durch die Schaffung eines Nationalparks soll eine großräumige, naturnahe Landschaft mit ihren vielfältigen charakteristischen Lebensgemeinschaften erhalten werden.

* Siehe Faltkarte

Ein Nationalpark wird eingeteilt in:

Kernzonen: Diese sind völlig oder weitgehend in ihrer Ursprünglichkeit erhalten; übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

Sonderschutzgebiete: Kleinräumige Gebiete von besonderer Bedeutung; jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt ist verboten.

Außenzonen (Randzonen): Übergangsbereich von Dauersiedlungsraum zu streng geschützten Gebieten.

Kärntner
Nationalparkgesetz
§§ 6, 7, 8

Kärnten besitzt zwei Nationalparks



National-
park
Nock-
berge

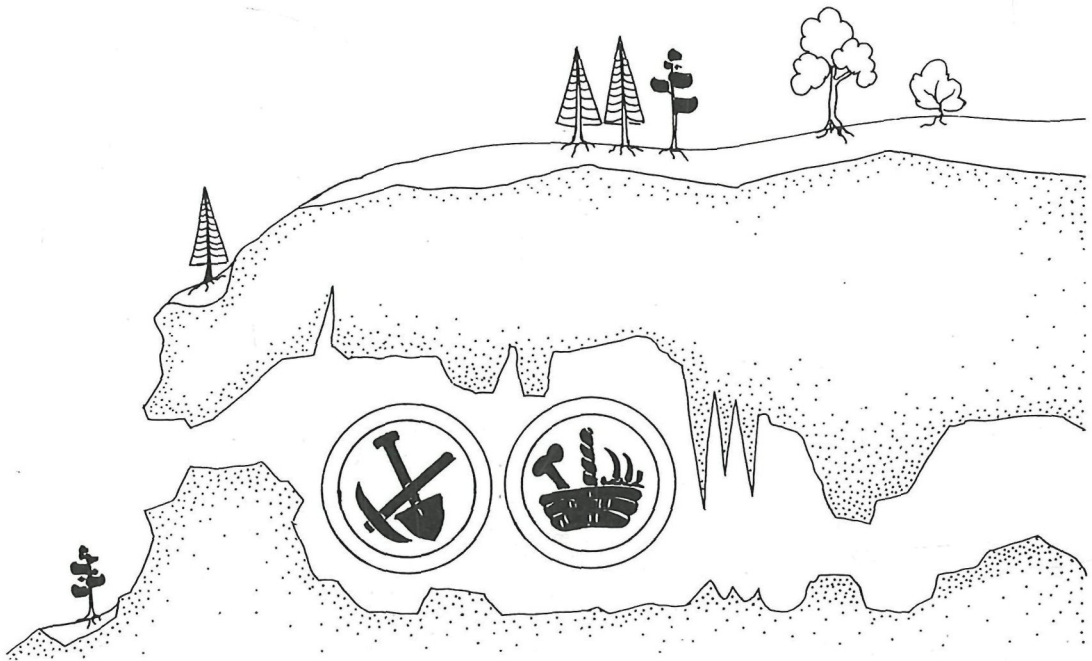


National-
park
Hohe
Tauern

SCHUTZ VON NATURHÖHLEN

Naturhöhlen sind natürlich entstandene, unterirdische Hohlformen, die gänzlich oder teilweise von Gestein umschlossen sind.

Naturhöhlen als **Archive der Vorzeit** sind geschützt, da in ihnen Ablagerungen und Gegenstände durch Jahrtausende unverändert erhalten geblieben sind.



Das Aufsammeln des Inhaltes von Naturhöhlen und das Graben nach Einschlüssen ist nicht zulässig!

In Kärnten sind derzeit sieben Höhlen zu besonders geschützten Höhlen erklärt worden:

Buchenloch (Helenengrotte) bei Warmbad Villach

Eggerloch bei Warmbad Villach

Griffner Tropfsteinhöhle im Schloßberg Griffen

Nixlucke beim Klippitztörl auf der Saualpe

Villachs Naturschutzschächte südwestlich von Möltschach

Obir-Tropfsteinhöhle („Kleine Grotte“ oder „Lange Grotte“)

bei der Unterschäftleralpe im Hochobir

Steiner Lehmhöhle unweit des Seebergsattels

MINERALIEN UND FOSSILIEN

Mineralien und Fossilien dürfen nicht mutwillig zerstört oder beschädigt werden.

Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind vom Finder der Landesregierung anzuzeigen.

Sammeln nur mit Hammer und Meißel erlaubt!



Bergkristall



Wedelfragment eines Baumfarns aus der Steinkohlenzeit (*Pecopteris polymorpha* fa. *minor*)

**Verboten sind
chemische Treibmittel Sprengmittel maschinelle Einrichtungen**

Kärntner
Naturschutzgesetz
§§ 42, 43, 44

LANDSCHAFTSPLÄNE LANDSCHAFTSPFLEGE-PLÄNE

Um die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen, sind unter anderem Landschaftspläne und Landschaftspflege-Pläne zu erstellen, z. B. für Mähwiesen in Naturschutzgebieten (wie auf der Mussen bei Kötschach).

Kärntner
Naturschutzgesetz
§§ 45, 46, 47, 48



Heuernte
auf einer
artenreichen
Wiese im
Naturschutz-
gebiet

FÜR DEN NATURSCHUTZ SIND ZUSTÄNDIG



Wer nicht hören will . . .

Gendarmerie, Polizei und Bergwacht sind verpflichtet, Verstöße gegen den Naturschutz der zuständigen Behörde anzuzeigen!



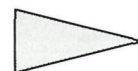
. . . muß fühlen!

Schema der Verbote bzw. Bewilligungsmöglichkeiten anhand bedeutsamer, die Natur beeinträchtigender Vorhaben

	Nationalpark Sonderschutzgebiet	Naturdenkmal	Nationalpark Kernzone	Naturschutzgebiet Gletscher	Geschützter Grünbestand	Feuchtgebiet Alpinregion	Nationalpark Außenzone	Landschafts- schutzgebiet	freie Landschaft	landesweit
Sammeln gänzlich geschützter Pflanzen und Tiere	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
Verunstaltungen, Ablagerungen (innerhalb von Siedlungen gilt das Ortsbildpflegegesetz)	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
Abstellen von Kraftfahrzeugen am Straßenrand (Ausnahme: Vorgesehene Parkplätze)	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	nur am Straßenrand erlaubt		
Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Abstellen von landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen, Jagd, Fischerei	verboten	verboten			nur die zeitgemäße					
See-Einbauten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	Der Schutz nimmt ab		
Steinbruch, Schottergrube, Liftanlage, Schitrassen	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	Der Schutz nimmt ab		
Aufstau und Verrohrung von Fließgewässern (z. B. Kraftwerke)	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	Der Schutz nimmt ab		
Geländeveränderungen (Grabungen, Anschüttungen)	verboten	verboten	verboten	verboten	Der Schutz nimmt ab	Der Schutz nimmt ab	Der Schutz nimmt ab	Der Schutz nimmt ab		
Gebäude im Grünland	verboten	verboten	Der Schutz nimmt ab	Der Schutz nimmt ab	Der Schutz nimmt ab	Der Schutz nimmt ab	Der Schutz nimmt ab	Der Schutz nimmt ab		



verboten



Der Schutz nimmt ab

Mitarbeiter: ADAMITSCH Gerald, BERGER Gerhard, BLASCHITZ Reinhart, DE ZORDO Hans, HUBER Konrad, KIRCHER Hannelore, MITTERBERGER Josef, MOTALN Walter, RAMPRECHT Franz, TSCHÖPE Klaus, WANDALLER Manfred, WILTSCHNIG Zäzilia, WIESER Helene, ZAUCHENBERGER Peter.

Fachliche Beratung: HARTL Helmut, GRAZE Erwin.

Graphische Gestaltung: KIRCHER Hannelore, WEIHS Ernst.

Hinweise und Ergänzungen: FRANZ Wilfried, LEUTE Gerfried, MILDNER Paul, REICHEI Wolfgang, ROTTENBURG Thusnelda, WRUSS Wilhelm, VERDERBER Hermann.



NATUR- und LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE KÄRNTENS (STAND JÄNNER 1988)

- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Bezirksgrenze
- Gemeindegrenze

NATIONALPARK

- Sonderschutzgebiet
- Aussenzone
- Kernzone

ABT. 20 - LANDESPLANUNG

0 5 10 km

--- BEZIRKSGRENZE
 — GEMEINDEGRENZE

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Carinthia II](#)

Jahr/Year: 1988

Band/Volume: [178_98](#)

Autor(en)/Author(s): Landeslehrerarbeitsgemeinschaft
Landeslehrerarbeitsgemeinschaft

Artikel/Article: [Das Kärntner Naturschutzgesetz 103-126](#)